



MARKTGEMEINDE BAD GRÖNENBACH

Landkreis Unterallgäu

Änderung des Flächennutzungsplanes

Für den Bereich des Bebauungsplanes „Westlich der
Herbisrieder Straße“

mit Begründung und Umweltbericht

Auftraggeber: Marktgemeinde Bad Grönenbach

Fassung vom: **30.01.2024**

Planfertiger:



WELSCH + EGGER
Landschaftsarchitekten PartmbB
Bahnhofplatz 7
85354 Freising
Telefon: 08161 / 86 25 62 0
info@we-la.de

Auskünfte:

Marktgemeinde Bad Grönenbach
Marktplatz 1
87730 Bad Grönenbach
Telefon: 08334 605-0
Fax: 08334 605-27
E-Mail: rathaus@bad-groenenbach.de
Internet: <http://www.bad-groenenbach.de>

Inhalt:

A)	ÜBERSICHTSPLAN	3
B)	PLANZEICHNUNG (M1:5000)	4
C)	BEGRÜNDUNG	6
1.	RAHMENBEDINGUNGEN	6
1.1	Ziel und Zweck der Änderung.....	6
1.2	Rechtsgrundlagen.....	6
1.3	Übergeordnete Planungsziele.....	6
2.	PLANÄNDERUNG	7
2.1	Anlass und städtebauliche Begründung der Planung.....	7
2.2	Geltungsbereich der Änderung.....	7
2.3	Lage und Umfeld des Plangebietes.....	7
2.4	Inhalt der Planänderung.....	8
2.5	geplante Nutzung.....	8
2.6	Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung	8
2.7	Niederschlagswasserentsorgung.....	9
2.8	Risikoabschätzung und Schutz vor Überschwemmungen Starkregenereignissen.....	9
2.9	Schallschutz	10
2.10	Natur- und Artenschutz.....	10
2.11	Umweltbericht als Bestandteil der Begründung.....	11
3.	UMWELTBERICHT	gesondertes Dokument S.1 bis 34
D)	VERFAHRENSVERMERKE	12

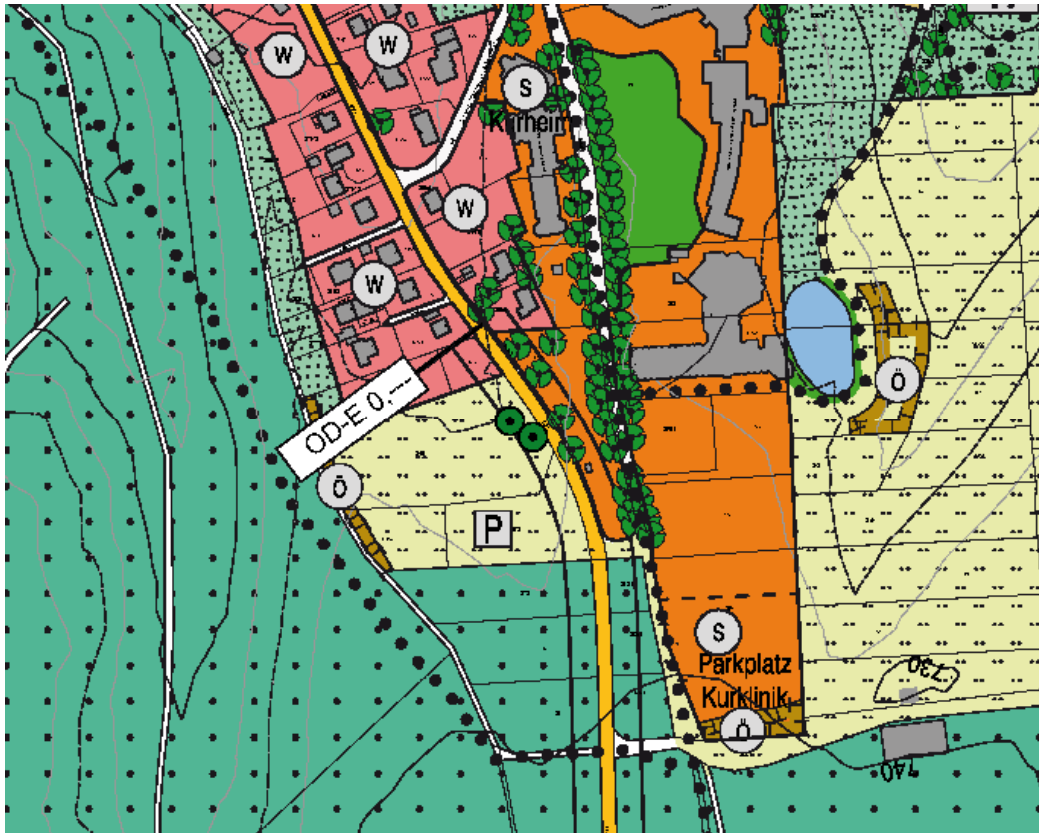
A) ÜBERSICHTSPLAN



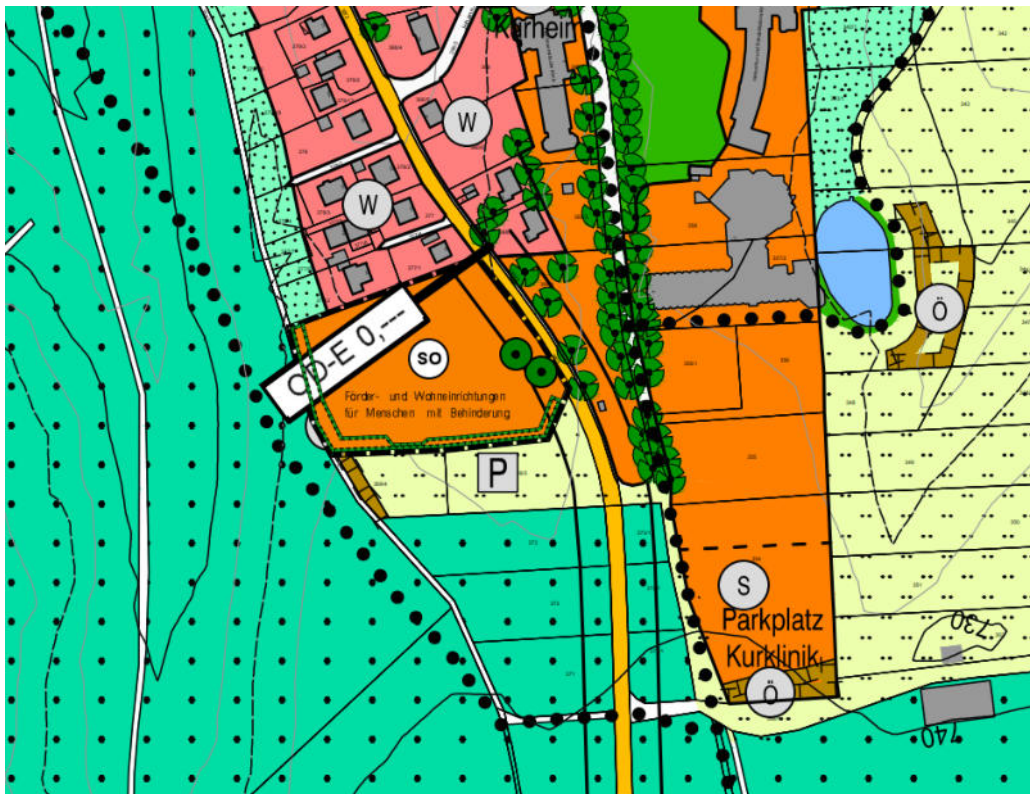
Abb. 1) Großräumige Lage des Änderungsbereiches, maßstabslos
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2021, EuroGeographics

B) PLANZEICHNUNG

B1) Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, maßstabslos (Abb.2)



B2) Änderung des Flächennutzungsplanes, maßstabslos (Abb.3)



Planzeichenerklärung

1. Geltungsbereich



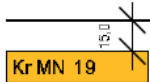
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplans

2. Art der baulichen Nutzung

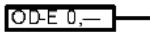


Sonstiges Sondergebiet (nach § 11 BauNVO)
Förder- und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung

3. Verkehrsflächen



überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße mit Bezeichnung und
anbaufreiem Streifen



Ortsdurchfahrtsgrenzen mit Kilometrierung

4. Grünordnung



Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft-
Ausgleichsflächen



zu erhaltende Bäume
Darstellung nach tatsächlichem Kronendurchmesser

C) BEGRÜNDUNG

1. RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 Ziel und Zweck der Änderung

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Bad Grönenbach hat in der Sitzung vom 26.10.2021 die Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans für den vorliegenden Geltungsbereich beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst den folgenden Änderungsbereich: Fl.Nr. 376 und Fl.Nr. 369 Teilbereich der Gemarkung Bad Grönenbach.

Ziel der Änderung ist es, die baurechtlichen Grundlagen zur Errichtung folgender sozialer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Fördereinrichtung für Menschen mit Behinderung
- inklusive Wohneinrichtungen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Fläche soll im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNV dargestellt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen und Planungsrechtliche Voraussetzungen

Rechtlichen Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1190 – PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.3 Übergeordnete Planungsziele – Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

In der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013, Anhang 2) werden die Flächen des Marktes Bad Grönenbach als „Allgemeiner ländlicher Raum“ dargestellt. „Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.“ (LEB 2013, Grundsatz 2.2.2). Als allgemeiner ländlicher Raum werden „die Gebiete bestimmt, die eine unterdurchschnittliche Verdichtung aufweisen.“ (LEP 2013, zu 2.2.1(B))

„Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsversorgung sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.“ (LEP 2013, Z 8.1)

„Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.“ (LEP 2013, Z 8.1)

Zu den sozialen Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge gehören z.B. zeitgemäße und inklusiv ausgestattete Einrichtungen und Dienste aus dem Bereich der Jugendarbeit, der Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung, der Altenpflege, der Integrationsförderung sowie für Menschen mit Behinderung.“ (LEP 2013, zu 8.1 (B))

Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sollen gut erreichbar sein, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

„Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.“ (LEP 2013, Z 3.1)

Die Marktgemeinde Bad Grönenbach liegt in der Planungsregion 15 (Donau-Iller). Bad Grönenbach ist als ein Unterzentrum im Regionalplan festgelegt. (A IV 2, Z2) Unterzentren werden als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt, dass sie die Versorgungsaufgabe des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs in ihrem jeweiligen Verflechtungsbereich decken. (A IV 2, Z1)

Das Oberzentrum Memmingen liegt etwa 13 km entfernt. Der Markt gehört zum „Ländlichen Raum“ (siehe Raumstrukturkarte Regionalplan Donau-Iller)

Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereich der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden. (A II 2, G1)

Eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, soll insbesondere zur Stärkung der Zentralen Orte, der Siedlungsschwerpunkte und der Entwicklungsachsen beitragen. (B III 1, G2).

Bei der Planung neuer Wohn- und Gewerbegebiete ist auf eine flächensparende Bauweise zu achten. Dabei sind die ortsspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. (B III 1, G5)

2. PLANÄNDERUNG

2.1 Anlass und städtebauliche Begründung der Planänderung

Vor dem Hintergrund steigender Bedarfe an Wohn- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, sollen im Baugebiet stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote geschaffen werden. In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit 2009 geltendes Recht. Basierend auf den UN-Behindertenrechtskonventionen orientieren sich die geplanten Angebote an dezentralisierenden Vorhaben. Die Umsetzung des Übereinkommens erfordert eine Reform und ein Umdenken in der Eingliederungshilfe. Die Umsetzung dieses Übereinkommens ist eine große Herausforderung und zugleich Gradmesser, ob und wie Inklusion gelingen kann. Geleitet durch diesen Grundsatz sollen mit der gewählten dezentralen Standortwahl räumlich unabhängig von zentralen Strukturen im Landkreis prinzipielle Grundrechte des einzelnen Menschen befriedigt werden: Recht auf selbstbestimmte und größtmögliche selbständige Lebensführung, Mitsprache im Alltag und Teilhabe an der Gemeinschaft.

Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung benötigen zu ihrer Begleitung und Förderung ein gut strukturiertes Lebensumfeld, welches ihnen die Marktgemeinde Bad Grönenbach bietet. Der Planbereich eignet sich besonders für die geplante Bebauung. Der Ortskern ist von hier aus fußläufig erreichbar. Diese inklusive Lage bietet den Menschen mit Behinderung ausgesprochen gute Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Bad Grönenbach. Darüber hinaus weist das Grundstück an der Herbisrieder Straße die erforderliche Grundstücksgröße auf, um zukunftsgerichtete und wirtschaftlich führbare Angebote für Menschen mit Behinderung verwirklichen zu können.

2.2 Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 376 und Fl.Nr.369 an der Herbisrieder Straße mit einer Größe von ca. 9.395 m².

2.3 Lage und Umfeld des Plangebietes

Der Änderungsbereich der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung liegt an der Herbisrieder Straße MN 24 (Kreisstraße) am südlichen Ortsrand der Marktgemeinde Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, Regierungsbezirk Schwaben.

Nördlich des Planbereiches schließt Baugebiet an, in dem sich Wohnbebauung befindet. Westlich begrenzt ein bestehender Fußweg entlang des Waldrandes den Änderungsbereich. Südlich des Änderungsbereiches schließt eine Parkplatzfläche an, welche dem Kurgebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite zugeordnet ist.

Östlich wird das Plangebiet durch die Herbisrieder Straße begrenzt. Dort befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Herbisrieder Straße in Sonderbauflächen Kurkliniken bzw. -heime mit Parkplatzflächen. Das Baugebiet wurde bisher als Grünland landwirtschaftliche genutzt.



Abb. 4) Bildnachweis: Bayerische Vermessungsverwaltung 2021, maßstabslos

2.4 Inhalt der Planänderung

Die Marktgemeinde Bad Grönenbach besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2018 mit redaktionellen Änderungen vom 23. Juli 2019. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum größten Teil Fläche für die Landwirtschaft und Fläche mit besonderer Bedeutung für die Ökologie, Landschaft- und Ortsbild, ein kleinerer Teil als Waldfläche und ein Teil als Wohnbaufläche festgesetzt. Zudem ist im westlichen Teil des Geltungsbereiches eine Ökokonto-/Kompensationsfläche festgesetzt. Östlich ist entlang der Kreisstraße „Herbisrieder Straße“ ein anbaufreier Streifen von 15 m festgesetzt.

Um die geplante Bebauung zu ermöglichen, soll der Bereich künftig als „Sonstiges Sondergebiet, Förder- und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung“ ausgewiesen werden.

2.5 Geplante Nutzung

Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans sollen folgende soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geschaffen werden:

- Eine Fördereinrichtung mit ca. 18 Betreuungsplätzen für Menschen mit Behinderung
- inklusive Wohneinrichtungen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Eine Beratungseinrichtung (Offene Hilfe) für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige

2.6 Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Das geplante Vorhaben ist an die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Bad Grönenbach anzuschließen. Öffentliche Wasserleitungen sind in der Herbisrieder Straße vorhanden.

Das geplante Vorhaben ist an die öffentliche Kanalisation der Marktgemeinde Bad Grönenbach anzuschließen. Ein Anschluss der Schmutzwasserleitungen aller Gebäude ist an die öffentlichen Leitungen in der Herbisrieder Straße vorgesehen.

2.7 Niederschlagswasserentsorgung

Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit die Bodenbeschaffenheit dies zulässt auf dem Grundstück zurückzuhalten und möglichst breitflächig zu versickern. Eine gezielte Versickerung z.B. über Rigolen ist als nachrangige Lösung möglich. Als Planungsgrundlage muss ein Gutachten durch ein fachkundiges Ingenieurbüro erstellt werden.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellenverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA Merkblatt 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu berücksichtigen. Für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung sind darüber hinaus die Grundsätze des DWA Arbeitsblatt A100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ ISiE zu berücksichtigen.

Für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nur dann nicht erforderlich, wenn die Einleitung den Erfordernissen der „Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) i.d.F. vom 30.09.2008 und den technischen Regeln (TRENGW) entspricht.

Sofern die Einleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-Fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.

Ist die Einleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Unterallgäu dennoch folgende Daten mitzuteilen:

- Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung
- Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.)
- Einleitungsmenge bzw. Versickerungsrate in l/s

Angabe der an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche in m²

2.8 Risikoabschätzung und Schutz vor Überschwemmungen infolge von Starkregen

Auf Basis der Arbeitshilfen Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken, dem DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“, sowie dem Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ wird folgende Risikoabschätzung vorgenommen:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder zur Hochwasser-entlastung und -Rückhaltung beanspruchten Gebiet oder einer Hochwassergefahrenfläche oder einem geschützten Gebiet HQ100 sowie in keinem wassersensiblen Bereich.

Das Baugebiet ist grundsätzlich vor Überflutungen aus dem Einzugsgebiet (Außenwasser) zu schützen. Bauwerke sind gegen wild abfließendes Wasser sowie Hangwasser zu sichern.

Für die Überflutungsbetrachtung ist ein möglicher Zulauf aus den höher gelegenen Bereichen südlich des Baugebietes, insbesondere aus südwestlicher Richtung von Bedeutung. Im direkten südlichen Anschlussbereich befindet sich eine Parkplatzfläche. Weiter südlich sind Wald- und Vegetationsflächen vorhanden die bei Starkregen einen großen Teil des Regenwassers aufnehmen können. Daher ist bei der Betrachtung insbesondere der Parkplatzbereich von Bedeutung. Zudem stellt der Schutz der tiefer liegenden nördlichen Wohnbebauung vor abfließendem Wasser aus dem Baugebiet einen wesentlichen Punkt dar. Es wird auf die bildlichen Darstellungen im parallelen Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Die zukünftige Bebauung ist vor unkontrolliertem Regenwasserabfluss aus dem umliegenden Einzugsgebiet sowie vor Abfluss aus dem Grundstück selbst zu schützen. Infolge von Starkregenereignissen können im Bearbeitungsbereich Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Kellerfenster sowie

Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z. B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Eine Anhebung von Gebäudeeingängen über OK Gelände ist aufgrund der notwendigen barrierefreien Gestaltung für den Personenkreis nicht möglich.

Zur Sicherung vor aufstauendem Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen ist das Gelände mit Gefälle von den Gebäuden und baulichen Anlagen weg auszuführen. Gleichzeitig darf das Oberflächenwasser im Überflutungsfall nicht auf angrenze Grundstücke abgeleitet werden. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

Um Schadenspotenziale gering zu halten und den Oberflächenabfluss zu reduzieren sind unter anderem folgende Maßnahmen zu treffen:

Anpassung der Abflusssituation auf dem Grundstück:

- Oberflächengefälle weg von Gebäuden und baulichen Anlagen
- Abflussführung in risikoarme Grundstücksbereiche
- Schaffung von gezielten Flutmulden bzw. -flächen, in Freiflächen wo genügend Raum vorhanden ist
- Vorschriftsmäßige Auslegung der Entwässerungsinfrastruktur

Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Minderung des Oberflächenabflusses

- Reduzierung der Flächenbefestigung.
- Wasserdurchlässige Befestigung von Freiflächen, wo aufgrund des Personenkreises möglich
- Erosionsmindernde Flächengestaltung bzw. -bepflanzung

2.9 Schallschutz

Im parallelen Bauleitplanverfahren ist nach § 1 Abs. 6 BauGB, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowie die sonstigen Belange des Umweltschutzes zu beachten. Es wird geprüft, inwiefern schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärmimmissionen) nach § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen und die Erwartungshaltung an den Lärmschutz im Plangebiet erfüllt wird.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass durch die Lärmemissionen der Parkplätze der Klinik bzw. des Hotels die Orientierungswerte bzw. die zur Überprüfung der späteren Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm im geplanten Sondergebiet mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes eingehalten werden.

Die sich im Plangebiet ergebenden Lärmimmissionen werden als zumutbar angesehen.

Die sich durch die Planungen ergebenden möglichen Einschränkungen für die umliegenden gewerblichen Nutzungen werden als zumutbar angesehen.

Es werden im Plangebiet die Orientierungswerte zur Tagzeit und zur Nachtzeit entlang der Herbisrieder Straße überschritten. Die Immissionsgrenzwerte werden im Plangebiet eingehalten.

Es sind passive Schallschutzmaßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse erforderlich.

Als Schutzwürdigkeit wird die eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Durch den planbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen werden keine Wohngebiete oder Wohngebäude wesentlich beeinträchtigt.

2.10 Natur- und Artenschutz

Durch die Umsetzung der Planung werden Habitatstrukturen beeinträchtigt.

Die Abschichtung des relevanten Artenspektrums im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind nicht gravierend.

Eine verbotstatbestandliche Betroffenheit von Tier- oder Pflanzenarten kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (siehe artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 18.10.2021) mit angehender Sicherheit für alle planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG durch das Bauvorhaben ausgelöst werden.

2.11 Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach §2a BauGB ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Im Umweltbericht werden alle umweltrelevanten Belange und die vorhandenen Daten und Untersuchungen bewertet und die Ergebnisse dieser Prüfung zusammengefasst. Weiterhin wird im Umweltbericht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt.

Bei dem Änderungsverfahren handelt es sich um ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Es wird daher auf den Umweltbericht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Herbisrieder Straße“ hingewiesen. Eine Umweltprüfung für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

3. UMWELTBERICHT

Siehe gesondertes Dokument Umweltbericht S. 1-34 vom 30.01.2023 (Verfasser: Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten)

D) VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Marktgemeinde Bad Grönenbach hat in der Sitzung am 26.10.2021 die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 05.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 05.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 stattgefunden.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vombis einschließlich stattgefunden
5. Die öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlichausgeführt (Parallelbeteiligung nach §4a Abs. 2 BauGB)
6. Die Marktgemeinde Bad Grönenbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vomdie Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom festgestellt.

Bad Grönenbach, den

.....
Bernhard Kerler, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Unterallgäu hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Bad Grönenbach, den

.....
Bernhard Kerler, 1. Bürgermeister

9. Der Feststellungsbeschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Bad Grönenbach wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV, mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und 4 sowie §§214 und 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam.
Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Bad Grönenbach zu den üblichen Dienststunden bereitgehalten.

Bad Grönenbach, den

.....
Bernhard Kerler, 1. Bürgermeister